



Bitte beachten Sie:

Die rechtsverbindliche Fassung

dieser Ordnung finden Sie

ausschließlich in unseren

Amtlichen Mitteilungen (bis Juli

2022: Verkündungsblatt).

Ordnung der Abteilung Informatik und Data Science des Promotionskollegs NRW

vom 20.06.2021 in der Fassung vom 02.05.2023

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) vom 14.12.2020 sowie der Rahmenabteilungsordnung (RAO) vom 16.04.2021 erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Abteilungsordnung:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

(1) Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung Informatik und Data Science und basiert auf der Rahmenabteilungsordnung.

(2) In der Abteilung wirken Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten zusammen, um Promotionen durchzuführen und zu fördern, die Kooperation in der Forschung zu stärken, die Einbindung in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu fördern, eine hohe Qualität der wissenschaftlichen Aktivitäten zu gewährleisten und dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Wissenschaft zu vermitteln. Die Mitglieder und Angehörigen beschäftigen sich mit einer Vielzahl von Fragestellungen der Digitalisierung und der angewandten Informatik, Künstlichen Intelligenz und Data Science. Datenschutz, Datensicherheit, Integrität, Effizienz und Benutzerinnen- bzw. Benutzerfreundlichkeit digitaler

Systeme sowie nutzerinnen- bzw. nutzerzentrierten Visualisierung, (Inter-)Operabilität und effiziente Interaktionen werden ebenfalls bearbeitet.

(3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen den nationalen und internationalen Standards des Wissenschaftsbetriebs entspricht und nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.

(4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen der anderen an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.

(5) Die Abteilung verpflichtet ihre Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gemäß der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW in der jeweils gültigen Fassung. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(6) Die Abteilung verpflichtet ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortlichen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der Ordnung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft des Promotionskolleg NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Um dem wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung über ihre Forschung ab und bilden Schwerpunkte. Die Forschungsschwerpunkte bilden die Grundlage für die Promotionsprogramme.

(8) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs, insbesondere mit den Abteilungen Medien und Interaktion, Ressourcen und Nachhaltigkeit und Technik und Systeme sowie mit wissenschaftlichen Einrichtungen und industriellen Kooperationspartnerinnen bzw. -partnern.

(9) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren in sämtliche Abteilungsveranstaltungen und -prozesse ein. Die Option, den Mitgliedschaftsstatus zu beantragen, ist jederzeit möglich.

(10) Die Abteilung fördert die Gleichberechtigung der Geschlechter in Zusammenarbeit mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten. Eine Vertretung der weiblichen Mitglieder in sämtlichen Gremien der Abteilung wird angestrebt. Die Diversität der Mitglieder wird angemessen berücksichtigt.

(11) Ziel der Abteilung ist es, den wissenschaftlichen Nachwuchs (Studierende) sowie Hochschulabsolventinnen und -absolventen über die Promotionsmöglichkeiten am und mit dem Promotionskolleg NRW zu informieren. Dies geschieht in einer i.d.R. jährlich stattfindenden Informationsveranstaltung, die abteilungsübergreifend und unter der Einbindung externer Organisationen organisiert wird.

(12) Aufgabe der Abteilung ist es, über weitere gemeinsame Veranstaltungen und Elemente der Zusammenarbeit, (kurz-, mittel- und langfristige) Ziele sowie Maßnahmen zu ihrer

Umsetzung auf den nach § 7 durchzuführenden Abteilungsversammlungen zu beraten. Dabei finden die Diskussion und Einbindung gesellschaftlich relevanter Themen und aktueller Forschungsfragen in die Veranstaltungen der Promotionsprogramme, Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Vereinbarung von Familie und Promotion sowie die Organisation von Veranstaltungen (z.B. Kolloquien, Summer Schools, Tagungen) Berücksichtigung. Veranstaltungen, Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und Ziele werden nach Beschluss durch den Abteilungsrat durch das Direktorium unter Einbezug der Mitglieder und Angehörigen und durch Unterstützung der Koordination umgesetzt. Über die Umsetzung berichten der Abteilungsrat und das Direktorium der Abteilungsversammlung einmal im Jahr.

§ 2 Mitwirkende

(1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Mitgliederordnung sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung auch an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(3) Gäste können bei der Verfügbarkeit von Plätzen und auf Einladung an Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen.

§ 3 Empfehlungsausschuss

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung bewertet unter Hinzuziehung professoralen Sachverständs aus externen promotionsberechtigten Einrichtungen auf fachwissenschaftlicher Grundlage Aufnahmeanträge von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung.

(2) § 5 der Rahmenabteilungsordnung regelt die Zusammensetzung und Wahl des Empfehlungsausschusses.

(3) Der Empfehlungsausschuss besteht aus fünf professoralen Mitgliedern, universitären Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern der Abteilung oder anderen sachkundigen Professorinnen oder Professoren aus promotionsberechtigten Einrichtungen. Vier Mitglieder werden gemäß § 5 Absatz 5 RAO durch den Abteilungsrat gewählt, ein Mitglied wird gemäß § 5 Absatz 4 RAO aus dem Kreis der Direktorin bzw. des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen gemäß § 4 Absatz 2 bestimmt. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung fest, dass die in der Abteilung vertretenen Forschungsschwerpunkte Cyber Security, Data Science, Visual Computing und

Wirtschaftsinformatik durch die Mitglieder des Empfehlungsausschusses angemessen vertreten sind, sodass eine breite fachwissenschaftliche Expertise gegeben ist.

(4) Die Mitglieder des Empfehlungsausschusses prüfen die Mitgliedschaftsanträge gemäß Absatz 1 unabhängig voneinander vor und geben im Datenportal des Promotionskollegs NRW ein Votum für oder gegen eine Aufnahme als promovierendes Mitglied, als professorales Mitglied oder assoziierte Professorin oder assoziierter Professor in die Abteilung ab. Die Mehrheit der Stimmen bildet das Votum. Ergeben die Stellungnahmen kein eindeutiges Votum oder besteht ein mehrheitlicher Diskussionsbedarf der Mitglieder, tauscht sich der Empfehlungsausschuss schriftlich, persönlich, online oder in einer Hybridform aus und erstellt eine gemeinsame fachwissenschaftliche Bewertung.

§ 4 Organe der Abteilung

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 der Rahmenabteilungsordnung sowie in § 17 und § 18 der Grundordnung geregelt.

(2) Hinsichtlich der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertretungen wird festgelegt, dass bis zu zwei Stellvertretungen gewählt werden können. Eine geschlechterparitätische Zusammensetzung des Direktoriums wird angestrebt. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Abteilungsrat tagt mindestens einmal pro Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung

(1) Das Forschungsgebiet der Abteilung umfasst zahlreiche Fragestellungen der Digitalisierung, insbesondere der angewandten Informatik. Die Abteilung gliedert sich in verschiedene Forschungsschwerpunkte, derzeit sind diese Cyber Security, Data Science, Visual Computing und Wirtschaftsinformatik. Eine Zuordnung der Mitglieder und Angehörigen zu mehreren Forschungsschwerpunkten ist möglich. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Mitglieder und Angehörigen über institutionell etablierte Fachgrenzen hinweg wird gefördert.

(2) Die Forschungsschwerpunkte können aus dem Kreis ihrer Beteiligten eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, die oder der den Forschungsschwerpunkt innerhalb der Abteilung vertritt.

(3) Über die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten der Abteilung sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet der Abteilungsrat. Dabei sind alle am Forschungsschwerpunkt Beteiligten anzuhören sowie die Auswirkungen auf die Promotionsprogramme zu berücksichtigen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben davon unberührt.

(4) Die Neugründung eines Forschungsschwerpunktes bedarf mindestens fünf professoraler Mitglieder der Abteilung, die die Einrichtung unterstützen und in diesem tätig werden wollen.

(5) Die Mitglieder der Forschungsschwerpunkte berichten auf den Abteilungsversammlungen über die gemeinsame Arbeit (Anträge, Projekte, Veranstaltungen o.ä.).

(6) Die Abteilung ist in den Bezugswissenschaften Informatik, Ingenieurwissenschaften, Mathematik, Statistik und Wirtschaftsinformatik verankert.

§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung

(1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der gemeinsamen Forschung und der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung, die Durchführung der Promotionsprogramme und Informations- und Fachveranstaltungen für Mitglieder und Angehörige der Abteilung sowie die wissenschaftliche Community insgesamt.

(2) Die Mitarbeit der Promovierenden in der Abteilung erfolgt insbesondere durch die Vorstellung der eigenen Forschung im Rahmen von Kolloquien, der Mitwirkung an Qualifizierungsveranstaltungen sowie durch die Einbindung in die Lehre an den Trägerhochschulen. Der wissenschaftliche Diskurs wird durch die Promovierenden aktiv mitgestaltet. Die Betreuerinnen und Betreuer unterstützen die Promovierenden bei der Netzwerkbildung.

(3) Die Zusammenarbeit mit den universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere durch gemeinsam initiierte und durchgeführte Forschungsprojekte sowie im Rahmen der Mitwirkung bei Promotionsverfahren der Abteilung.

§ 7 Abteilungsversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie den Promovierenden. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(2) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung, die Förderung der Promotionen sowie die Organisation diskutieren.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein. Die Direktorin bzw. der Direktor wird hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt per E-Mail.

(4) Die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

(5) Abstimmungen zu Beschlüssen werden durch einen Mehrheitsbeschluss der Anwesenden in der Regel per Handzeichen durchgeführt.

(6) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher vertritt die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers regelt § 6 der Rahmenabteilungsordnung.

(3) Für die Promovierendensprecherin oder den -sprecher legt die Abteilung fest, dass diese bzw. dieser zu wichtigen und die Abteilung betreffenden Fragestellungen gehört wird.

§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10 Kommissionen

Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wieder einstellen.

§ 11 Promotionsausschuss

Die Abteilung richtet einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 und die Promotionsordnung der Abteilung

Informatik und Data Science des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung wird mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 14 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 02.05.2023. Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Sankt Augustin, den 02.05.2023

Der Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. *Herpers*

(Prof. Dr. Rainer Herpers)